

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Umsetzung des Landtagsbeschlusses "Thüringen aktiv gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen" (Drucksache 5/1152) vom 17. Juni 2010 (Teil II)

Die **Kleine Anfrage 1984** vom 7. Dezember 2011 hat folgenden Wortlaut:

Der Thüringer Landtag hat am 17. Juni 2010 mit großer Mehrheit den Beschluss "Thüringen aktiv gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen" (Drucksache 5/1152) gefasst.

Unter den Nummern 1 und 2 wurde beschlossen, "bei der landwirtschaftlichen Nutzung landeseigener Flächen auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu verzichten" und "bei der Verpachtung landeseigener Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auszuschließen".

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche landwirtschaftlich genutzten landeseigenen Flächen werden vom oben beschriebenen Beschluss tangiert (bitte Einzelaufstellung über Pachtbetriebe, Größe der Gesamtflächen der Betriebe, Größe der verpachteten landeseigenen Flächen und Laufzeit der Pachtverträge)?
2. Wann und in welcher Form erfolgte die Information der betroffenen Agrarbetriebe?
3. Welche der unter Frage 1 zu nennenden Pachtverträge wurden dem oben beschriebenen Beschluss entsprechend geändert?
4. Welche der unter Frage 1 zu nennenden Pachtverträge wurden noch nicht geändert? Welche Gründe liegen dafür gegebenenfalls vor? Wann erfolgte die Anpassung der Verträge?
5. Gibt es Pächter, die der Vertragsänderung nicht zustimmten bzw. nicht zustimmen? Was geschieht in solchen Fällen mit der verpachteten Fläche?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Von dem oben beschriebenen Beschluss werden sowohl landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von der Thüringer Landgesellschaft (ThLG) verwaltet werden, als auch Flächen, die von dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) verwaltet werden, tangiert.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann eine auf die Pächter bezogene Einzelaufstellung nicht erfolgen.

Aus dem von der ThLG verwalteten Grundbesitz des Freistaats Thüringen sind 8 678 Hektar (ha) des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes an 690 Pächter für eine landwirtschaftliche Nutzung verpachtet, aus dem Bestand der landeseigenen Naturschutzflächen sind 948 ha in 134 Verträgen gebunden. 87,5 Prozent der Flächen des landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes und 43 Prozent der verpachteten landeseigenen Naturschutzflächen sind für zwölf Jahre verpachtet. Die Verträge für die übrigen Flächen enthalten eine Regelung, wonach der Vertrag, soweit sich keiner der Vertragsparteien in einer im Einzelnen bestimmten Frist erklärt, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen, um ein weiteres Jahr verlängert.

Die vom TMLFUN verwalteten landeseigenen Flächen dienen der Erfüllung öffentlicher Aufträge im landwirtschaftlichen Bereich. Dazu zählen die Versuchsflächen der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) und der Landwirtschaftsämter (LwÄ) sowie Flächen der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG). Diese Flächen umfassen insgesamt ca. 121 ha.

Zu 2.:

Für die Flächen, die von der ThLG verwaltet werden, wurde entsprechend dem Landtagsbeschluss vom 17. Juni 2010 der § 8 - Ordnungsgemäße Erhaltung der Pachtsache - im Musterpachtvertrag um den Absatz "Die Aussaat bzw. das Aufbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen ist nicht zulässig" ergänzt. Alle ab September 2010 neu abgeschlossenen Pachtverträge enthalten eine solche bindende Regelung. Die Pächter wurden im Anschreiben zum Vertrag über die Aufnahme einer solchen Regelung informiert.

Die landeseigenen Einrichtungen (TLL, LwÄ, LVG) wurden über einen Erlass des TMLFUN vom 30. Juli 2010 verpflichtet, auf landeseigenen Flächen keine gentechnisch veränderten Pflanzen anzubauen.

Zu 3.:

Seit September 2010 wurden 41 Landpachtverträge mit der unter Frage 2 genannten Vertragsklausel über eine Fläche von 669 ha neu abgeschlossen. Im Bereich der landeseigenen Naturschutzflächen betrifft dieses 25 Verträge mit einem Flächenumfang von 141,5 ha. Hier gilt bereits seit November 2009 eine entsprechende Bindung.

Zu 4.:

Verträge in Verwaltung der ThLG, die vor dem 1. Oktober 2010 abgeschlossen und eine Laufzeit über den 1. Oktober 2011 hinaus haben, wurden noch nicht geändert. Das sind im landwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitz 649 Verträge mit ca. 8 000 ha; im Bereich der landeseigenen Naturschutzflächen 110 Verträge mit 541 ha. Nach Auslaufen der Pachtverhältnisse erfolgt sukzessive die Aufnahme der Vertragsklausel. Entsprechende Änderungen der laufenden Landpachtverträge sind rechtlich nicht durchsetzbar.

Die Verträge in Verwaltung durch das TMLFUN wurden nicht geändert. Der Erlass vom 30. Juli 2010 wird als ausreichend angesehen, um den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf landeseigenen Versuchsflächen zu unterbinden.

Zu 5.:

Bisher haben die Pächter bei Neuabschluss des Pachtvertrages keine Einwände gegen die Klausel geltend gemacht.

Reinholz
Minister